



Satzung und Aufgaben der Breitenfelder Wählergemeinschaft

§ 1

Name, Zweck und Sitz

Die Breitenfelder Wählergemeinschaft – nachfolgend BWG genannt – ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Breitenfelde im Sinne des §20 Gemeindewahlgesetz v.11.09.1965. Sie will sich aktiv an den kommunalen Aufgaben der Gemeinde Breitenfelde beteiligen, um dem Wohle aller Einwohnerinnen und Einwohner zu dienen.

Die BWG hat ihren Sitz in Breitenfelde. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen aus.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied der BWG können alle in der Gemeinde Breitenfelde wohnenden Frauen und Männer werden, die nach dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz das aktive Wahlrecht besitzen.
2. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand der Wählergemeinschaft. Die Aufnahme in die BWG erfolgt formlos; als Nachweis über die Mitgliedschaft gilt die Entrichtung des Jahresbeitrags.
3. Der Vorstand kann einen Ausschluss beschließen, wenn bestimmte Gründe dafür vorliegen (z.B. Nichtzahlung des Jahresbeitrages; BWG-schädigendes Verhalten u.ä.).

§ 3

Aufgaben und Programm

Die BWG hat folgende Aufgaben:

1. Sie beteiligt sich an den Kommunalwahlen in Breitenfelde und stellt Kandidatinnen und Kandidaten auf.
2. Sie sucht das Interesse der Mitglieder an der politischen und kommunalen Arbeit der Gemeinde Breitenfelde zu fördern.
3. Sie achtet insbesondere darauf, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Gemeinde Breitenfelde zweckentsprechend verwendet werden. Oberstes Gebot ist sparsamste Haushaltsführung.



§ 4

Organe

Organe der BWG sind

1. Die Mitgliederversammlung bzw. die Jahreshauptversammlung
2. Der Vorstand

§ 5

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für

1. Die Beschlussfassung aller das Interesse der BWG berührenden Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik
2. Die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten
3. Die Wahl des Vorstandes
4. Die Wahl zweier Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl erfolgt jährlich, wobei jeweils ein Kassenprüfer für zwei Jahre neu gewählt wird und der zweite Kassenprüfer noch ein Jahr im Amt ist.
5. Die Entgegennahme der Jahresberichte
6. Die Entlastung des Vorstandes

§ 6

Vorstand und erweiterter Vorstand

§ 6.1 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) der/dem Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter
- b) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer
- c) der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart
- d) der Pressewartin bzw. dem Pressewart
- e) der Administratorin bzw. dem Administrator
- f) der / des Fraktionsvorsitzenden
- g) im Falle der Mehrheit in der Gemeindevertretung: der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters

§ 6.2 Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand zählen neben den Personen zu a) bis g) auch die Mitglieder der Fraktion.



§ 6.3 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist zuständig für

1. alle Fragen, die sich aus den Aufgaben und der Zielsetzung der Breitenfelder Wählergemeinschaft BWG ergeben
2. die Aufnahme neuer Mitglieder

Der/die Vorsitzende vertritt die BWG gegenüber allen Behörden. Ist der/die Vorsitzende verhindert, übernimmt der/die stellv. Vorsitzende die Vertretung.

§ 6.4 Wahlen

Wahlen erfolgen auf der Jahreshauptversammlung:

In Jahren mit **gerader** Endziffer werden gewählt:

1. Vorsitzende / Vorsitzender
2. Kassenwartin / Kassenwart
3. Pressewartin / Pressewart
4. Kassenprüfer A

In Jahren mit **ungerader** Endziffer werden gewählt:

1. stellv. Vorsitzende / stellv. Vorsitzender
2. Schriftführerin bzw. Schriftführer
3. Administratorin bzw. Administrator (Betreiber der Homepage)
4. Kassenprüfer B

Bis auf die Wahlen der Kassenprüfer ist Wiederwahl zulässig.

§ 7

Beiträge

Die Höhe der Beitragszahlungen wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung geregelt.

Ein Ersatzanspruch, z.B. bei Austritt, kann nicht geltend gemacht werden.



§ 8

Versammlungen

Jährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt.

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist gegeben, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von einer Frist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einladungsfrist für die Hauptversammlung beträgt zwei Wochen; für alle übrigen Versammlungen eine Woche.

§ 9

Auflösung

Die BWG kann nur auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung zur Jahreshauptversammlung bzw. zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Breitenfelde, 16.3.2013

Für den Vorstand

Hubert Illus

Vorsitzender